

Riehener Gottesacker in Gemeinderegie

-wgr- Der Gemeinderat beantragt dem Weiteren Gemeinderat, einen Vertrag mit dem Kanton betreffend die Übernahme des Gottesackers Riehen und einen Vertrag betreffend Unterhalt und Betrieb des Gottesackers Riehen zu genehmigen. Die Kosten für die Übernahme der Gebäulichkeiten (Fr. 315 000.-) und diejenigen für die Abgeltung der zu verkaufenden Familiengräber (Fr. 160 000.-) sollen der Vermögensrechnung belastet werden, die Kosten für den Betrieb (1981: Fr. 174 000.-) und die Kremationen (Fr. 3 000.-) dem Konto «Gottesacker Riehen» (eingestellter Betrag 1981: Fr. 100 000.-). Durch die zu genehmigenden Verträge wird ein Teil der Aufgaben im Bestattungswesen vom Kanton auf die Gemeinde übertragen. Dadurch wird der Kanton, rechnet man den Gebäudeunterhalt dazu, jährlich um annähernd Fr. 200 000.- entlastet.



Der Gottesacker Riehen am Friedhofweg: bald in Gemeinderegie.

Foto P. Jaquet

In seinem blauen Autonomiebericht vom November 1977 hat der Gemeinderat seine Bereitschaft bekundet, das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gottesacker Riehen zu übernehmen. Nach langsamem Beginn im Sommer 1978 konnten in den vergangenen achtzehn Monaten die Verhandlungen einigermaßen zügig geführt werden und mündeten nun in den jetzt vorliegenden Übernahmevertrag.

Der Gottesacker Riehen

Der Gottesacker Riehen wurde im Jahre 1899 durch das Sanitätsdepartement Basel-Stadt errichtet und anstelle des alten Gottesackers an der Mohrhaldenstrasse zur Belegung freigegeben. Das Bestattungswesen war bereits im Jahre 1886 an den Kanton übergegangen. Der Gottesacker am Haselrain wurde im Jahre 1913 auf die heutige Grösse von 11 404 m² erweitert. Nach der Inbetriebnahme des Friedhofs am Hörnli im Jahre 1931 trat eine Verordnung in Kraft, wonach Riehener Einwohnern und Riehener Bürgern die Möglichkeit eingeräumt wurde, zwischen dem Gottesacker Riehen und dem Friedhof am

Hörnli zu wählen. Seither erfolgten jährlich zwischen 40 und 50 Erdbestattungen und um die 30 Urnenbestattungen auf dem Gottesacker Riehen. Dies entspricht ca. 40% der in Riehen registrierten Todesfälle.

Auf Intervention des Gemeinderates wurde im Jahre 1945 das Leichenhaus neu ausgebaut. Die Neugestaltung des Parkplatzes vor dem Gottesacker und die Kosten für das Material zur Verbesserung der Wege auf den Grabfeldern wurden von der Gemeinde übernommen. 1950 wurde die Abdankungskapelle renoviert und ausgebaut; an den dafür notwendigen Aufwand von Fr. 28 000.- leistete die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 15 000.-. Schliesslich wurde 1973 eine neue von Riehen bezahlte Kleinorgel eingeweiht.

Gegenwärtig wird der Gottesacker im dritten Turnus belegt. Bei gleichbleibender Zahl der jährlichen Bestattungen wird er noch während mehr als 100 Jahren benutzt werden können.

Neben den ca. 1800 Erd- und Urnenbestattungsgräbern umfasst der Gottesacker Riehen über 300 Familiengräber. Die Familiengräber wurden ursprünglich definitiv verkauft. Seit kurzem werden Verträge

über lediglich 40 Jahre abgeschlossen, so dass von den bestehenden Gräbern deren 11 (Stand 1.1.81) nach Ablauf von 40 Jahren erneut verkauft werden können. Weiter 46 sind noch nicht verkauft. Der aus den potentiellen Verkäufen zu erwartende Erlös muss im Rahmen des vorliegenden Vertrages dem Kanton abgezogen werden.

Die Betreuung des Gottesackers erfolgte bis 1964 durch private Unternehmer und wurde dann, da kein Unternehmer mehr Interesse zeigte, durch das Friedhofamt übernommen.

Der Übernahmevertrag

Durch den Übernahmevertrag wird die Gemeinde verpflichtet, einen Friedhof in eigener Regie zu betreiben. Diese Verpflichtung hat nicht nur für den in Frage stehenden Gottesacker Gültigkeit. Wenn im jetzigen Gottesacker Riehen in über 100 Jahren keine Bestattungen mehr vorgenommen werden können, muss weiterhin der Betrieb eines Friedhofes gewährleistet sein. Sollte dies dannzumal der Gemeinde nicht möglich sein, hat sie sich an den Betriebskosten des kantonalen Friedhofs mit einem Anteil, der 40% der Kosten der die Gemeinde betreffenden Todesfälle beträgt, zu beteiligen.

Die sich im Eigentum des Kantons befindende Parzelle F 250³, auf der der Gottesacker liegt, wird unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde Riehen übertragen. Diese Übertragung ist endgültig, bleibt doch die Parzelle auch nach der sanitärisch bedingten Aufhebung des Gottesackers im Eigentum der Gemeinde.

Nicht unentgeltlich übertragen werden die zum Verkauf bestimmten Familiengräber, die dem Kanton abgezogen werden müssen. Ausgehend vom gegenwärtigen Tarif von Fr. 4 200.- pro Familiengrab kann aus dem Verkauf der 46 Familiengräber und dem in knapp 40 Jahren möglichen Wiederverkauf von 11 Gräbern ein ungefährender Verkaufswert von Fr. 200 000.- errechnet werden. Da die Einnahmen aber erst mit der Zeit eingehen, sind sie auf den heutigen Zeitpunkt zu diskontieren. Die vom Kanton geforderten Fr. 150 000.- sind also nur als grobe Schätzung zu verstehen. Gewisse bauliche Vorinvestitionen für die Familiengräber sind vom Kanton bereits getätigt worden; für diese ist zusätzlich ein Betrag von Fr. 10 000.- zu vergüten. Für das Leichenhaus und die Kapelle mit einem Bauvolumen von zusammen 1228 m³ ist ebenfalls ein Kaufpreis zu entrichten. Von der gemachten Schätzung bringt die Gemeinde den von ihr im Jahre 1950 eingeschossenen Beitrag von Fr. 15 000.- in Abzug, so dass die Gebäude mit einem Betrag von Fr. 315 000.- abgezogen werden müssen. Der bauliche Zustand lässt aber erwarten, dass schon in absehbarer Zeit für die lange vernachlässigten Erneuerungsarbeiten ca. Fr. 100 000.- aufgewendet werden müssen.

Aus dem Übernahmevertrag ergeben sich lediglich die Kosten für die Kremation der zur Beisetzung auf dem Gottesacker Riehen bestimmten Leichen, die mit dem symbolischen Betrag von Fr. 3 000.- p.a. abgezogen werden. Pièce de résistance auch dieses Vertrages ist die Klausel, dass bei einer Änderung des Steueraufteilungsschlüssels der Vertrag gekündigt werden kann und die Pflicht zum Unterhalt des Gottesackers an den Kanton zurückgeht. Ebenso müssen die Bau-

ten zu dem dannzumal zu ermittelnden Wert und allfällige nicht verkaufte Familiengräber vom Kanton zurückgekauft werden. Der Grosse Rat muss den Übernahmevertrag ebenfalls genehmigen, im weitern die Änderung einiger Gesetzesbestimmungen beschliessen.

Bewirtschaftungsvertrag

Der Übernahmevertrag überträgt die Verantwortung für den Unterhalt und die Pflege des Gottesackers an die Gemeinde. Nachdem sich kein privater Unternehmer finden liess, der bereit gewesen wäre, neben dem gärtnerischen Unterhalt auch die übrigen mit den Bestattungen zusammenhängenden Arbeiten zu übernehmen, konnte das Friedhofamt zur Fortführung der bisherigen Tätigkeit auf dem Gottesacker gewonnen werden. Der vorliegende Bewirtschaftungsvertrag mit dem Sanitätsdepartement berücksichtigt in vermehrtem Masse die Ansprüche der Gemeinde Riehen als neuen Träger des Gottesackers. Durch die vertragliche Verpflichtung des Friedhofamtes, drei vollamtliche Mitarbeiter auf dem Gottesacker einzusetzen, sollte eine einwandfreie Pflege der Anlage sichergestellt sein. Neben dem gärtnerischen Unterhalt werden dem Friedhofamt alle mit den Bestattungen zusammenhängende Arbeiten wie auch alle administrativen Aufgaben übertragen. Die Gemeinde entschädigt das Friedhofamt dafür mit einer indexierten Pauschale von Fr. 174 000.-.

Im einzelnen berechnet sich die Pauschale wie folgt: Lohnkosten für drei Mitarbeiter inkl. Gemeindenkostenzuschlag von 52 % für Sozialleistungen, Zulagen und Dienstkleider Fr. 176 000.-; Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge Fr. 13 000.-; Kosten für Teilzeitpersonal (Baggerführer, Grabmacher und Leichenbegleiter) Fr. 18 000.-; Baggereinsatz für Grabaushub Fr. 9 000.-; Organisten für Abdankungsfeier Fr. 2 000.-; Verwaltungskosten für Überwachung, Offertenbearbeitung, Planung, Administration, Gräberberatung etc., Anteil Gemeinde Riehen Fr. 41 000.-; Kosten Pflanzeneinkauf Fr. 35 000.-; Total Fr. 294 000.-, abzüglich Einnahmen aus Grabverträgen Fr. 120 000.-; Total-Pauschalkosten (Index 110,4 Fr. 174 000.-).

Der Gemeinderat plant, später die Bewirtschaftung des Gottesackers durch die Gemeinde zu übernehmen. Der Vertrag ist aus diesem Grund vorerst auf drei Jahre abgeschlossen.

-rz- Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 17. November einen Ratschlagsentwurf betreffend Übertragung des Gottesackers Riehen auf die Einwohnergemeinde Riehen sowie eine Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen dem Grossen Rat überwiesen.